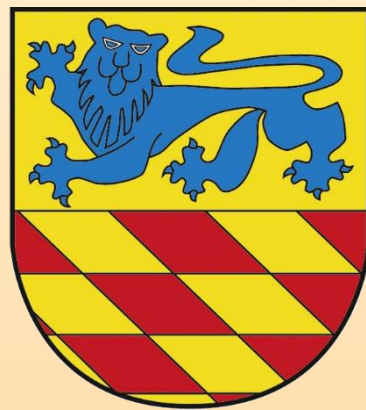




ERÖFFNUNGS- BILANZ

der Gemeinde Fronreute
zum 01.01.2019



Beschluss vom 21.07.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort des Bürgermeisters	5
Allgemeines	6
1.1. Gesetzliche Grundlagen	6
1.2. Allgemeine Grundlagen	6
1.3. Zinsen und Fremdkapital.....	7
1.4. Zeiträume	8
1.5. Sonstiges	8
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.....	9
Erläuterungen zur Aktiva	11
1. Vermögen	11
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	11
1.2. Sachvermögen	11
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	11
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13
1.2.3. Infrastrukturvermögen	14
1.2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	16
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	16
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17
1.2.8. Vorräte	17
1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	17
1.3. Finanzvermögen.....	18
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	18
1.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüsse	18
1.3.3. Sondervermögen.....	19
1.3.4. Ausleihungen	19

1.3.5	Wertpapiere.....	19
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	19
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen.....	20
1.3.8	Liquide Mittel	20
2.	Abgrenzungsposten	21
2.1.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	21
2.2.	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	21
	Erläuterungen zur Passiva.....	22
1.	Eigenkapital	22
2.	Sonderposten	23
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen.....	23
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	24
2.3	Sonderposten für Sonstige	24
3.	Rückstellungen	24
4.	Verbindlichkeiten	26
4.1	Anleihen.....	26
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	28
6.	Anlagen.....	29

Vorwort des Bürgermeisters

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015, in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2016 und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015, geregelt. Die Bestimmungen des NKHR sind von den Gemeinden spätestens im Jahr 2020 umzusetzen. Der Gemeinderat der Gemeinde Fronreute hat am 20.10.2014 beschlossen, dass NKHR zum 01.01.2019 einzuführen. Somit ist der Stichtag der Eröffnungsbilanz der 01.01.2019.

Das NKHR orientiert sich am doppelten Buchhaltungssystem, welches im Handelsrecht angewandt wird. Es bildet sowohl die periodengerechte Darstellung von Erträgen und Aufwendungen als auch Vermögen und Schulden ab. Somit soll eine größere Transparenz im kommunalen Finanzwesen geschaffen und weitergehend dem Gedanken der intergenerativen Gerechtigkeit entsprochen werden.

Neben der technischen Umstellung des Rechnungswesens ist die Vermögensbewertung Hauptbestandteil und wesentliche Voraussetzung des Umstellungsprozesses. Zum Stichtag 01.01.2019 waren das gesamte Vermögen und die gesamten Verbindlichkeiten zu bewerten und die Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Vermögensbewertung hat Auswirkungen auf die künftigen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse. Zum einen auf der Aufwandsseite über die Abschreibungen auf das Anlagevermögen, zum anderen auf der Ertragsseite über die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Vor Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat war zunächst die letzte kamerale Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 aufzustellen und zu beschließen. Die Beschlussfassung erfolgte für den Jahresabschluss 2018 im Gemeinderat am 23.10.2019.

Die Eröffnungsbilanz wird in der Sitzung des Gemeinderats am 21.07.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der aufwendige und arbeitsreiche Umstellungsprozess wäre ohne die zusätzliche Mithilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeverwaltungsverbands Fronreute-Wolpertschwende, der Kämmererei und den weiteren Ämtern des Rathauses mit intensiven Recherche- und Korrekturarbeiten nicht möglich gewesen. Die Gemeinde Fronreute wurde außerdem über Workshops von der Firma Schüllermann Consulting GmbH betreut.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO. Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen, in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, sowie Abweichungen von genannten Methoden beschrieben werden. Ergänzt werden außerdem der auf die Gemeinde entfallende Anteil, an den beim kommunalen Versorgungsverband gebildeten Pensionsrückstellungen, die Entwicklungen der Liquidität, übertragene Ermächtigungen und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO.

Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bewertung basiert grundsätzlich nach den Vorschriften der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Baden-Württemberg.

Weiterhin dient der Bilanzierungsleitfaden¹ als Grundlage. Dabei handelt es sich um einen Leitfaden zur Erfassung und Bewertung von Vermögen, erstellt in enger Abstimmung durch das Innenministerium Baden-Württemberg, die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg, dem Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag und dem Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg.

1.2. Allgemeine Grundlagen

Insbesondere gilt § 62 GemHVO „Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz“, in Verbindung mit dem Bilanzierungsleitfaden Fassung: Juni 2017, als Rechtsgrundlage für die folgenden Bewertungsrichtlinien. Als eines der wichtigsten Prinzipien gilt hier der Grundsatz der Einzelbewertung. Dem Grundsatz der Einzelbewertung wird grundsätzlich, sofern nicht durch etwaige Regelungen und Vereinfachungen anderweitig bestimmt, Folge geleistet. Gemäß dem Aktivierungsgrundsatz sind Güter bilanziert, sofern sie selbstständig verwertbar und bewertbar sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune befinden. Hierbei wurde gem. § 38 Abs. 4 GemHVO eine Wertgrenze von EUR 800,00 € ohne Umsatzsteuer im Rahmen eines Bürgermeisterbeschlusses vom 04.10.2018 festgelegt.

Als Zeitpunkt der Anschaffung gilt die Überführung in die eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt (vgl. wirtschaftliches Eigentum). Als Zeitpunkt der Herstellung bzw. Fertigstellung gilt der frühere Zeitpunkt, aus Inbetriebnahme oder sachlicher Fertigstellung.

Grundsätzlich werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, für die Bewertung herangezogen. Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO werden für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt. Die Erfahrungswerte können den jeweiligen Positionen (z.B. Unbebaute Grundstücke) entnommen werden. Die Anschaffungs- und Herstellungsnebenkosten, sowie nachträgliche Herstellungskosten sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Vermögensgegenstände wurden aufgrund des Vorsichtsprinzips auf mögliche Wertminderungsgründe untersucht.

¹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Reinfassung Juni 2017)

Weitergehend wird, mit einzelnen Ausnahmefällen, Gebrauch von § 62 Abs. 3 GemHVO gemacht, wonach Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit den Preisverhältnis zum 01. Januar 1974 angesetzt werden dürfen. Für sämtliche Vermögensgegenstände, die innerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive Nebenkosten angesetzt worden.

Für die Eröffnungsbilanz gelten die Regelungen, die auch für den Jahresabschluss gelten. Deshalb sind die für den Jahresabschluss geltenden Regelungen zum Anhang gemäß § 53 GemHVO anzuwenden. Ergänzt wird die Eröffnungsbilanz durch eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen, eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Beteiligungsübersicht und eine Übersicht über die gewährten Bürgschaften sowie Sonstige Angaben.

Die Bilanzpositionen sind gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO vollständig ausgewiesen und aufgegliedert. Das Verrechnungsverbot des § 40 Abs. 2 GemHVO, der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO, sowie die wirklichkeitsgetreue Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO sind beachtet worden.

Die Bewertung der Bilanzpositionen entspricht den verbindlichen Bewertungsvorschriften der GemHVO sowie den Vorgaben des „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und der Grundsatz der Wesentlichkeit sind berücksichtigt. Weitergehende erhebliche Risiken am Bilanzstichtag, die in die Bilanz hätten aufgenommen werden müssen, sind bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht bekannt geworden.

Die Bilanz wird gemäß den Vorgaben des § 52 GemHVO dargestellt. Gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO müssen Posten der Bilanz, die keinen Betrag ausweisen, nicht aufgeführt werden, es sei denn im vorhergehenden Rechnungsjahr wurde unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen. Zur Eröffnungsbilanz können keine Vorjahreswerte dargestellt werden, so dass diese Vorschrift grundsätzlich nicht anzuwenden ist. Einige dieser Bilanzpositionen werden – wenn notwendig - trotzdem im Anhang erläutert.

1.3. Zinsen und Fremdkapital

Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

1.4. Zeiträume

Durch o.g. Regelung wurden folgende Zeiträume und Regelungen festgelegt:

Vor dem 31. Dezember 1974

Ansatz der Preisverhältnisse zum 01. Januar 1974.

01. Januar 1975 bis 31. Dezember 2012

Ansatz von Erfahrungswerten gemäß §62 Abs. GemHVO

01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2018

Ansatz der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.5. Sonstiges

Die jeweils angewandten Erfahrungswerte (vgl. „2. Erfassung und Bewertung“) werden im Einzelnen mit Bezug auf die jeweiligen Vermögensgegenstände erläutert.

Für die Abschreibung werden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach dem Bilanzierungsleitfaden, der AfA-Tabelle Baden-Württemberg und der AfA-Tabelle des BMF angesetzt.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Aktiva	in Euro
1. Vermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.776,08
1.2 Sachvermögen	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.976.105,87
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.479.175,13
1.2.3 Infrastrukturvermögen	22.396.125,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	14.847,35
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	123.489,45
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	152.324,37
1.2.8 Vorräte	0,00
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	301.192,11
Summe: Sachanlagen	38.443.259,28
1.3 Finanzvermögen	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüsse	104.169,38
1.3.3 Sondervermögen	125.000,00
1.3.4 Ausleihungen	48.000,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	970.402,84
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	101.526,10
1.3.8 Liquide Mittel	4.390.818,42
Summe: Finanzvermögen	5.739.916,74
Summe: Vermögen	44.185.952,10
2. Abgrenzungsposten	
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	293.902,92
Summe: Abgrenzungsposten	293.902,92
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
Bilanzsumme Aktiva	44.479.855,02

Passiva	in Euro
1. Eigenkapital	
1.1 Basiskapital	17.444.054,95
1.2 Rücklagen	
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
Summe: Rücklagen	0,00
1.3. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist	0,00
Summe: Ergebnis	0,00
Summe: Eigenkapital	17.444.054,95
2. Sonderposten	
2.1 für Investitionszuweisungen	2.073.593,40
2.2 für Investitionsbeiträge	8.808.797,63
2.3 für Sonstige	2.887,20
Summe: Sonderposten	10.885.278,23
3. Rückstellungen	
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	488.509,00
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	8.000,00
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00
3.7 Sonstige Rückstellungen	6.026.744,00
Summe: Rückstellungen	6.523.253,00
4. Verbindlichkeiten	
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	7.798.808,13
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.473.086,69
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	79.731,74
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	81.158,59
Summe: Verbindlichkeiten	9.432.785,15
5. Passive Rechnungsabgrenzung	194.483,69
Bilanzsumme Passiva	44.479.855,02

Erläuterungen zur Aktiva

1. Vermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Wert in der Eröffnungsbilanz: 2.776,08 EUR

Diese Bilanzposition beinhaltet die entgeltlich erworbenen Softwarelizenzen der Gemeinde.

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO wird per Bürgermeisterbeschluss die Wertgrenze von 800,00 EUR ohne Umsatzsteuer festgelegt. Unter dieser Grenze werden keine immateriellen Vermögensgegenstände erfasst.

Weitergehend wird die Vereinfachung nach § 2 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann.

Für sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände werden ausschließlich der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Bewertung herangezogen.

1.2. Sachvermögen

1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 3.976.105,87 EUR

Grund und Boden bei Grünflächen	1.837.445,88 EUR
Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	1.687,10 EUR
Ackerland (tatsächliche AHK)	255.194,32 EUR
Grund und Boden bei Wald, Forsten	62.197,07 EUR
Aufwuchs bei Wald, Forsten	63.674,38 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.755.907,12 EUR

Grundsätzlich ist bei der Bewertung der Grundstücke zwischen den Grundstücken selbst und dem dazugehörigen Aufbau zu unterscheiden.

Grundlage für die Erfassung der im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke ist ein Export aus dem Geoinformationssystem. Hierbei sind alle Grundstücke mitsamt Nutzungsart und Nutzungsfläche erfasst. Die Flächen werden mittels Filterung der Nutzungsart aus der Grundstücksliste ermittelt und anschließend auf die im Bilanzierungsleitfaden aufgeführte Definition überprüft.

Grundstücke von Grünflächen, Ackerland, Straßen/Wege/Plätze und weiterem Infrastrukturvermögen gelten als sogenannte Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Hierfür wird, gemäß den

Richtlinien des Leitfadens für Bilanzierung, der örtliche landwirtschaftliche Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt angesetzt. Die durch den Gutachterausschuss festgelegten Bodenrichtwerte sind grundsätzlich Datengrundlage für die Durchschnittswerte zur Bewertung des Grunds und Bodens der Grundstücke. Dieser beträgt 2,43 EUR für alle o.g. Flächen.

Bei den Grünflächen lautet die Definition wie folgt:

„Grünflächen: Im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung. Tierparks und botanische Gärten, wenn keine Bauten vorhanden sind bzw. Bauten von untergeordneter Bedeutung sind.“ (s. Bilanzierungsleitfaden, 3.2.1.5.4.). Die dem nicht entsprechenden Grünflächen wurden bereinigt und dementsprechend zugeordnet. Die weiteren Grünanlagen wurden direkt dem jeweiligen Produkt zugeordnet (Friedhöfe, Spielplätze und Sportplätze).

Bei der Bewertung des Gemeindewaldes wurde das Forstamt um Übermittlung aller Waldflurstücke und um einen Bewertungsmaßstab für die Bewertung des Waldaufwuchses gebeten. Waldgrundstücke wurden gemäß § 62 Abs.4 Punkt 2 GemHVO, grundsätzlich mit einem Wert von 2.600,00 EUR je Hektar angesetzt.

Gemäß § 62 Abs. 4 Punkt 1 GemHVO kann für den Aufwuchs bei Wäldern und Forsten ein Wert zwischen 7.200,00 EUR und 8.200,00 EUR festgelegt werden. Nach Einschätzung des zuständigen Forstamts ist dieser Wert passend, entsprechend wurde ein Wert in Höhe von 7.700,00 EUR festgelegt.

Sonstige unbebaute Grundstücke gelten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Als Bewertungsmethode wurde dieselbe wie bei Grund und Boden bei Grünflächen angewandt (2,43 EUR). Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Grundstücke, bei denen die Gemeinde Erbbaugeber ist sowie um Gehölzflächen, bei denen der Aufbau entweder nicht der Gemeinde gehört oder anlog der Waldflächen nicht separat bewertet wird.

1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**Wert in der Eröffnungsbilanz: 11.479.175,13 EUR**

Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	734.765,32	EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Sozialen Einrichtungen	5.041.347,02	EUR
Grund und Boden mit Schulen	66.300,12	EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	565.214,51	EUR
Grund und Boden mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	203.461,42	EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	2.466.522,38	EUR
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.051.102,40	EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.350.461,96	EUR

Bei sozialen Einrichtungen, mit Schulen sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden gilt der Grund und Boden jeweils als Grundstücke von übergeordneter Bedeutung. Für sie werden die Anschaffungsjahre ermittelt und der jeweils passende Bodenrichtwert des jeweiligen Jahres angesetzt. Sofern dieser nicht verfügbar ist, wird der nächste nähere Wert mittels des Index für Baden-Württemberg ermittelt. Ein Abschlag gemäß § 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird nicht vorgenommen.

Die Gebäude selbst wurden u.a. durch Versicherungswerte und Besichtigung ausgewertet und anhand dessen, gemäß den Ausführungen im Bilanzierungsleitfaden, in Verbindung mit § 62 Abs. 2 GemHVO, aufgrund des Zustandes der sieben Gewerke (Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen, Fenster, Fassade, Dach, Klimatisierung/Belüftungsanlage) in jeweils eine von vier Schadensklassen eingeteilt, welche auf Basis eines Punktesystems in Zustandsklassen für das Gesamtobjekt überführt wurden.

Hierbei konnte der allgemeine Zustand der Gebäude untersucht werden, dazu gehören sowohl ggf. vorliegende Sanierungsarbeiten bzw. Schäden oder Risse, als auch die Berücksichtigung der Bauart und Baumaterialien, sowie die Lage der Gebäude, um festzustellen ob Schäden durch äußere Einflüsse absehbar sind. Schließlich wurde der fiktive Wert der Gebäude zum Herstellungsjahr ermittelt.

Dieses Jahr wurde gem. § 62 Abs. 2 GemHVO auf Basis der geschätzten Restnutzungsdauer ermittelt. Die vorab genannten Schadensklassen wurden hierbei nach vorgegebenen Werten in Herstellungsjahre übergeleitet.

Die ermittelten Herstellungsjahre wurden anschließend als Basis für die Indexierung der Brandversicherungswerte herangezogen. Für die Indexierung wurde der Baukostenindex von Baden-Württemberg auf Grundlage der Gebäudeversicherungssummen angewandt (1914 in Mark).

Alle Gebäude wurden auf Wertminderungsgründe überprüft.

Miteigentumsanteile an gemeindlichen Gebäuden liegen nicht vor.

Gemäß Bilanzierungsleitfaden 2.1.1.1, S. 21 wurden Betriebsvorrichtungen in der Regel mit dem Gebäude bilanziert. Ausnahme hiervon bilden wesentliche Betriebsvorrichtungen. Eine solche Ausnahme gibt es in der Gemeinde Fronreute bis zum 01.01.2019 nicht.

Bei Aufbauten von Sportplätzen wurden vorab die Eigentumsverhältnisse - insbesondere in Bezug auf Vereine - geklärt. Sofern das wirtschaftliche Eigentum dem ansässigen Verein zuzuordnen ist, erfolgt keine Aufnahme in die Bilanz. Dies entspricht den Ausführungen zum wirtschaftlichen Eigentum (vgl. Bilanzierungsleitfaden 2.1.1.1) und den Vorgaben für die Datenermittlung bei Sportanlagen (vgl. Bilanzierungsleitfaden 3.2.5.1). Sofern das wirtschaftliche Eigentum der Kommune zufällt, werden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Falls die Zuordnung nicht möglich ist, werden Erfahrungswerte herangezogen.

Eine Liste der Spielplätze wurde auf Basis der jährlichen Sicherheitsprüfung, die für sämtliche Spielplätze in gemeindeeigenem Eigentum durchgeführt wird, erstellt. Die Bewertung des Grunds und Bodens der Spielplätze erfolgt analog zu den Grünflächen (Bilanzierungsleitfaden 3.2.1.5.6). Der angegebene Pauschalpreis nach Bilanzierungsleitfaden beträgt 51,00 EUR je Quadratmeter. Dieser wird mit dem Baupreiskostenindex rückindiziert.

1.2.3. Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 22.396.125,00 EUR

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.404.535,13	EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	233.399,91	EUR
Anlagen zur Abwasserableitung	6.953.561,36	EUR
Anlagen zur Abwasserreinigung	15.688,16	EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	11.379.111,85	EUR
Wasserbauliche Anlagen	220.237,10	EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	28.773,02	EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.160.818,47	EUR

Grundstücke des Infrastrukturvermögens gelten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. (vgl. Unterpunkt 1.2.1.) und werden mit 2,43 EUR/m² bewertet.

Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen (Mauern, Treppen) sind je nach Standort als Infrastrukturvermögen (Aufbau) bei den Straßen/Wegen/Plätzen/Verkehrslenkungsanlagen oder aber auch bei den Sport- und Freizeitanlagen oder Friedhöfen zu finden. Ebenso bei den Aufbauten sozialer Einrichtungen.

Sofern das Anschaffungsjahr nicht feststellbar ist, erfolgt analog zu Gebäuden und Straßen eine Zustandsbewertung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Das fiktive Anschaffungsjahr wird mittels der zugrunde gelegten Nutzungsdauern ermittelt, diese wurden per Bürgermeisterbeschluss vom 11.06.2018 festgestellt und per Beschluss vom 24.09.2018 vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Bei den Anlagen zur Abwasserbeseitigung handelt es sich um die verschiedenen Kanäle (Regenwasser-, Schmutzwasser-, Mischwasserkanäle) sowie um Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken. Die Werte

für die genannten Anlagen sind vom Anlagennachweis der Allevo Kommunalberatung GmbH übernommen.

Als Datengrundlage für die Erfassung des Straßenvermögens dient eine zuvor aus dem geographischen Informationssystem exportierte Grundstücksliste. Diese ist nach Nutzungsarten sortiert worden und sämtliche Grundstücke des Straßenvermögens, inklusive Parkplätze und Gehwege an Landes- oder Kreisstraßen sind erfasst.

Die Grundstücke sind durch Mitarbeiter der Gemeinde ausgewertet und anhand dessen sowohl auf passende Bezeichnungen und Fläche geprüft, und der Aufbau (Straßenkörper) in die unten aufgeführten Kategorien aufgeteilt worden:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungs- dauer vorgeschlagen	Nutzungs- dauer gewählt	Wert in EUR Jahr 1996 / m²
Straßenart 1:	Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen	25-30	25	106,00
Straßenart 2	Hauptverkehrsstraßen, In- dustriestraßen, Str. im Ge- werbegebiet	30-50	40	96,00
Straßenart 3	Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Lade- verkehr Fußgängerzonen	40-60	50	87,00
Straßenart 4	Anliegerstraßen, befahr- bare Wohnwege, Fußgän- gerzonen, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30-50	40	81,00
Straßenart 5	nicht asphaltierte/ beto- nierte Wege	15-30	20	Erinnerungs- wert 1,00 je Straße

Straßenarten mit Nutzungsdauer und Wert zum Jahr 1996 gemäß Bilanzierungsleitfaden

Nach der genannten Analyse kann festgestellt werden:

- Kategorie 1 und 3 sind nicht vorhanden

Des Weiteren werden folgende Vereinfachungsregelungen des Leitfadens in Anspruch genommen:

- „Dabei kann die gesamte Straße einschließlich Zubehör als ein Vermögensgegenstand betrachtet werden, d.h. es ist dann keine Unterscheidung in Straßenkörper, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün notwendig.“ (s. 2.3.4.3.6.1 Bilanzierungsleitfaden)
- „Hochwertiges Straßenzubehör kann wie bewegliches Vermögen behandelt werden.“ (Bilanzierungsleitfaden 3.2.6.3). Dies bedeutet insbesondere, dass bei genanntem hochwertigem Zubehör (u.a. Beleuchtung, Signalanlagen, Stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen etc.) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO auf eine Bilanzierung außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz verzichtet wird.

Für die Indizierung der vom Bilanzierungsleitfaden vorgegebenen Werte des Jahres 1996, wurde der Straßenbauindex von Baden-Württemberg angewandt.

Für die Durchführung der Rückindizierung wurden die Baujahre der einzelnen Straßen, mittels Daten innerhalb der Ortsverwaltung, bspw. Kanalbaujahre, Beitragsakten etc., ermittelt. Sofern diese nicht feststellbar waren, wird analog zu den Gebäuden von der Zustandsbewertung (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO) Gebrauch gemacht.

Bei den Friedhöfen werden der Grund und Boden gemäß den Richtlinien für untergeordnete Grundstücke bewertet. Die Grabnutzungsgebühren werden als passive Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt.

Als weitere Kategorie gibt es im Bereich des Infrastrukturvermögens die sogenannten sonstigen Bauten.

Folgende sonstige Bauten werden als Anlagevermögen der Gemeinde Fronreute erfasst:

- Brunnen beim Alten Rathaus Fronhofen (Brunnenpumpe)
- Brunnen der Friedhoferweiterung Blitzenreute
- Dorfbrunnen am Dorfplatz Blitzenreute
- Storchennest auf dem Dorfgemeinschaftshaus Blitzenreute
- alle Breitbandtrassen der Gemeinde Fronreute

Die Bewertung erfolgt nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie teilweise durch Zustandsbewertung, wenn die Kosten nicht zu ermitteln waren.

1.2.4. Bauten auf fremden Grundstücken

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Bauten auf fremden Grund und Boden hat die Gemeinde Fronreute nicht.

1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Wert in der Eröffnungsbilanz: 14.487,35 EUR

Kunstgegenstände	14.487,35 EUR
------------------	---------------

Die Erfassung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler erfolgten mittels Archivrecherche und Befragung.

Die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO wird angewendet. Innerhalb der 6-Jahresfrist wurden die 3-Wasserhüterinnen an der Schussenschwelle als Kunstgegenstände für die Gemeinde Fronreute angeschafft und in der Bilanz aufgenommen.

Über Bau- und Kulturdenkmäler verfügt die Gemeinde Fronreute nicht.

1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Wert in der Eröffnungsbilanz: 123.489,45 EUR

Fahrzeuge	104.573,95 EUR
Maschinen	16.763,48 EUR
Technische Anlagen	2.152,02 EUR

Bewegliche Fahrzeuge und Maschinen werden gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO nur in die Bilanz aufgenommen, wenn sie innerhalb der 6-Jahresfrist erworben wurden und die Wertgrenze von 800,00 EUR netto nicht überschreiten.

Sofern Maschinen und technische Anlagen Betriebsvorrichtungen darstellen, werden diese gemäß Unterpunkt „Betriebsvorrichtungen“ bewertet und auch unter diesem aufgeführt. Ein solcher Fall liegt in der Gemeinde Fronreute nicht vor.

1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Wert in der Eröffnungsbilanz: 152.324,37 EUR

Betriebs- und Geschäftsausstattung	152.324,37 EUR
------------------------------------	----------------

Betriebsvorrichtungen werden getrennt ausgewiesen (s.o.).

1.2.8. Vorräte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit werden bei der Gemeinde Fronreute die Wesentlichkeitsgrenzen für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse auf 10.000,00 EUR je Lager beziffert. Das wurde mit Bürgermeisterbeschluss vom 17.09.2018 und vom Gemeinderat am 24.09.2018 anerkannt.

Konkret wird Heizöl nur in geringeren Mengen vorgehalten. Der Streusalzbestand und minimale Betriebsstoffe, u.a. Breitband-Leerrohre, sind in ebenfalls nur in geringer Größenordnung vorhanden, weswegen keine Vorräte zu bilanzieren sind.

1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Wert in der Eröffnungsbilanz: 301.192,11 EUR

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	106.023,62 EUR
Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	109.019,95 EUR
Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	86.148,54 EUR

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden mit den tatsächlichen bisher angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibung beginnt mit der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes.

In der Gemeinde handelt es sich bei den Anlagen im Bau um

- Sanierung Grundschule Blitzenreute
- Aufstockung Kindergarten Staig
- Regenwasserableitung unterhalt der Biegenburg
- Bachverdolung Staig
- Straßenbeleuchtung (Malmishaus, Baugebiet Dornacher Ried, Gewerbegebiet Brühl)
- Breitbandtrassen (Staig Taubenäcker I + II, Gewerbegebiet Brühl)
- Straße (Gewerbegebiet Brühl)
- Wasser- und Abwasseranlagen (Gewerbegebiet Brühl, inkl. Retentionsbereich)
- diverse Grundstücksanzahlungen

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Anteile an verbunden Unternehmen sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 104.169,38 EUR

Ravensburger Wertstoffentsorgungs-Gesellschaft (RaWEG)	1.024,00 EUR
Geschäftsanteile Volksbank Altshausen eG	300,00 EUR
Bürgersolaranlage Landjugendheim Fronhofen GbR	5.338,58 EUR
Bürgerenergiegenossenschaft Fronreute-Wolpertswende eG	7.500,00 EUR
Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg (ZVB)	1.000,00 EUR
Technische Werke Schussental (TWS)	71.500,00 EUR
Landschaftserhaltungsverband des Landkreises Ravensburg (LEV)	1,00 EUR
Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben (ReKo)	17.502,80 EUR

Die nachfolgenden Zweckverbände sind nicht als Beteiligung zu bewerten, da weder ein Stammkapital noch eine Kapitalrücklage geleistet wurde. Die Zweckverbände selbst haben ein Anlagevermögen bilanziert und Investitionen werden über Investitionsumlagen finanziert. Diese werden bei den Verbänden als Sonderposten ausgewiesen. Somit stellen die Umlagen bei der Gemeinde Fronreute

Investitionskostenzuschüsse (Aktiva) dar, die in gleicher Höhe wie die Bilanzpositionen der Verbände abgeschrieben werden:

Abwasserzweckverband Mittleres Schussental (AMS)	1,00 EUR
Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolpertswende (GVV)	1,00 EUR
Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG (BOB-Bahn)	1,00 EUR

1.3.3 Sondervermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 125.000,00 EUR

Eigenbetrieb Wasserversorgung	125.000,00 EUR
-------------------------------	----------------

Unter dieser Bilanzposition fällt das eingebrachte Stammkapital im Eigenbetrieb Wasserversorgung.

1.3.4 Ausleihungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 48.000,00 EUR

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- oder Leistungsforderungen. Die Gemeinde bilanziert zum Stichtag 01.01.2019 eine Ausleihung in Form eines Darlehens an die Landjugend Fronhofen in Höhe von 48.000 EUR.

1.3.5 Wertpapiere

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Die Gemeinde Fronreute hat keine Investitionen in Wertpapiere getätigt.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 970.402,84 EUR

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Steuerforderungen und Forderungen aus Gebühren und Beiträgen zusammen.

Für die Eröffnungsbilanz wird von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese werden laufend von der Kasse ordnungsgemäß und gewissenhaft auf Werthaltigkeit geprüft. Nicht werthaltige Forderungen werden zeitnah befristet niedergeschlagen und sind nicht in den Kasseneinnahmeresten enthalten.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 101.526,10 EUR

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Dritten aufgrund eines (vertraglichen) Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Der Bestand resultiert im Wesentlichen aus Mietforderungen, Forderungen aus Dienstbarkeiten und noch offenen privatrechtlichen Benutzungsentgelten.

1.3.8 Liquide Mittel

Wert in der Eröffnungsbilanz: 4.390.818,42 EUR

Kreissparkasse Ravensburg - Girokonto	1.662.668,96	EUR
Volksbank Altshausen eG - Girokonto	1.398.435,82	EUR
Kreissparkasse Ravensburg - Geldmarktkonto	350.000,00	EUR
Kreissparkasse Ravensburg - Baukonto Große Bettna II	135.247,95	EUR
Volksbank Altshausen eG - Geldmarktkonto	900.000,00	EUR
Verrechnung Einheitskasse (EigB WV)	-58.642,53	EUR
Barkasse	3.032,20	EUR
Aufladen VISA-Karte Grundschule Blitzenreute (Handvorschuss)	76,02	EUR

Unter diese Bilanzposition fallen alle frei verfügbaren Mittel, also alle Girokontenbestände, der Kassenbestand (in Form der Barkasse und den verschiedenen Zahlstellen) sowie alle Tagesgelder.

Die liquiden Mittel sind zu ihrem Nennwert bewertet.

Zahlstellen und Handvorschüsse werden ebenfalls unter dieser Bilanzposition dargestellt. Die Handvorschüsse in der Gemeinde werden jedoch grundsätzlich vor dem 31.12. zurückbezahlt und im neuen Jahr wieder ausbezahlt, weswegen sie nicht aufgeführt sind. Eine Ausnahme hiervon ist die Visakarte der Grundschule Blitzenreute.

Die Liquidität betrug zum 31.12.2018 4.314.136,98 Millionen Euro. Die Liquidität zum 01.01.2019 beträgt 4.390.818,42 Millionen EUR. Grund für die Veränderung ist die Verbuchung der zuvor außerhalb des Gemeindehaushalts geführten Baukonten (hier: positiver Bankbestand des BG Große Bettna II in Höhe von 135.247,95 EUR), deren Bankbestände zum 01.01.2019 in den doppelten Haushalt der Gemeinde eingebucht wurden sowie die Darstellung der Einheitskasse des Eigenbetriebs Wasserversorgung in Höhe von -58.642,53 EUR und der Handvorschüsse in Höhe von 76,02 EUR.

2. Abgrenzungsposten

2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2019 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit diese einen Aufwand für die Zeit danach darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). In der Gemeinde gab es zur Eröffnungsbilanz keine aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Die in vielen Gemeinden in dieser Position ausgewiesenen Beamtengehälter für den Monat Januar wurden erst im Januar 2019 ausbezahlt.

2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Wert in der Eröffnungsbilanz: 293.902,92 EUR

Für die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen wird vom Wahlrecht in § 62 Abs. 6 GemHVO Gebrauch gemacht, es erfolgte kein Ansatz in der Eröffnungsbilanz. Ausnahme hierfür bilden folgende geleistete Investitionszuschüsse:

- Investitionszuschüsse in Form der Kapitalumlage an den Abwasserzweckverband Mittleres Schussental (AMS) über 293.902,92 EUR

Der entsprechende Beschluss über den Verzicht der Ausweisung der Sonderposten wurde durch den Gemeinderat am 08.08.2016 gefasst.

Erläuterungen zur Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Basiskapital

Wert in der Eröffnungsbilanz: 17.444.054,95 EUR

Das Basiskapital stellt das kommunale Eigenkapital dar und wird auch als Reinvermögen bezeichnet. Es ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

1.2 Rücklagen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 EUR
Zweckgebundene Rücklagen	0,00 EUR

Die Rücklagen im NKHR sind nicht mit der bisherigen allgemeinen Rücklage in der Kameralistik vergleichbar und werden nicht ins NKHR übergeleitet. Diese gehen jetzt im Basiskapital bzw. in der Liquidität auf und sind Teil dieser Kapitalposition.

In der Eröffnungsbilanz werden keine Überschüsse aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses bilanziert, ebenfalls sind zum Stichtag keine zweckgebundenen Rücklagen vorhanden.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 EUR
Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00 EUR

In der Eröffnungsbilanz werden keine Fehlbeträge aus Vorjahren ausgewiesen. Sie sind aufgrund der Buchungen erst im ersten doppischen Abschluss möglich.

2. Sonderposten

Als Sonderposten werden erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen (Schenkungen) bezeichnet. Die Sonderposten werden getrennt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich im selben Zeitraum, wie die Abschreibung des zugeordneten Anlageguts.

Es werden die tatsächlichen Investitionszuweisungen bilanziert. Bis sechs Jahre vor der Eröffnungsbilanz können folgende Pauschalsätze nach § 62 Abs. 6 GemHVO als erhaltene Investitionszuweisungen angesetzt werden (Auszug):

Feuerwehr	30 %
Grund-, Haupt-, Realschulen	30 %
Naturschutzgrundstücke	70 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Sportplätze	15 %
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75 %
Straßen, Wege, Plätze, Erschließungsbeiträge	90 %

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 2.073.593,40 EUR

Sonderposten aus Zuwendungen, Komm.investitionsförderungsgesetz	91.233,33 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen, Ausgleichsstock	589.397,18 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen, Kinderbetreuungsfinanzierung	109.161,29 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen, LRP und LSP	150.264,25 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen, Feuerwehrwesen	44.803,11 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen, sonstige Zuweisungen, Tilgungszuschuss	506.989,11 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, sonstige öffentliche Sonderrechnungen	170.267,30 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, private Unternehmen	107.577,14 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, übrige Bereiche	303.900,69 EUR

Es handelt sich um Mittel, welche die Gemeinde für die Investitionsvorhaben oder Beschaffungen von Seiten des Bundes, des Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Wert in der Eröffnungsbilanz: 8.808.797,63 EUR

Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	8.395.660,81 EUR
Sonderposten aus landwirtschaftlichen Stundungen	413.136,82 EUR

Unter den Begriff Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) sowie die in der Vergangenheit gestundeten Kanal- und Klärbeiträge landwirtschaftlicher Grundstücke.

2.3 Sonderposten für Sonstige

Wert in der Eröffnungsbilanz: 2.887,20 EUR

Abschreibungspflichtiger Sonderposten aus gespendeten/geschenkten Vermögensgegenständen (unentgeltlicher Vermögenserwerb)	2.887,20 EUR
---	--------------

Zu bilanzieren sind Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb (Schenkung) sowie Geldspenden mit investivem Verwendungszweck. Bei der ausgewiesenen Position handelt es sich um ein geschenktes E-Bike sowie der Spende für das Storchennest auf dem Dorfgemeinschaftshaus.

3. Rückstellungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 6.523.253,00 EUR

Nach § 41 GemHVO werden für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen, bei denen entweder die genaue Höhe oder der Zeitpunkt der Fälligkeit am Abschlussstichtag ungewiss sind, Rückstellungen gebildet. Mit der Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Es wird zwischen Pflicht- und Wahrrückstellungen unterschieden.

Die Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet und bilanziert. Eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen bei Kommunen ist nicht zulässig. Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt der Anteil der Rückstellungen beim KVBW 2.898.491,00 EUR.

Die Gemeinde Fronreute bildet folgende Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO:

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	488.509,00 EUR
--------------------------------------	----------------

Es handelt sich hierbei um Kostenüberdeckungen aus der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung. Diese Überdeckungen (Gebühren sind höher wie die tatsächlichen Kosten) stellen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler dar und sind in den Gebührenkalkulationen der

folgenden 5 Jahren zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Werte der vergangenen Jahre wurden von der Kommunalberatung Allevo ermittelt, die für die Gemeinde auch die Gebührenkalkulation durchführt.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen 8.000,00 EUR

Unter Altlasten versteht man eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination). Diese muss zum Bilanzstichtag vorliegen und der Kommune bekannt sein. Bei der gebildeten Rückstellung handelt es sich um eine Altlastenverunreinigung für ein im Jahr 2008 erworbenes Flurstück auf der Gemarkung Fronhofen. Laut dem Bodengutachten wurde das Grundstück unsachgemäß aufgefüllt, weshalb auch der Kaufpreis um 8.000 EUR gemindert wurde. Die Rückstellung wird in dieser Höhe eingestellt.

3.6 weitere Pflichtrückstellungen 0,00 EUR

Weitere Pflichtrückstellungen, insbesondere Lohn- und Gehaltsrückstellungen sowie Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen, werden nach intensiver Prüfung nicht gebildet.

Die Gemeinde hat zum 01.01.2019 keine Mitarbeiter mit Altersteilzeitverträgen. Werden in Zukunft Altersteilzeitverträge nach dem Blockmodell (50:50) vereinbart, müssen dafür Rückstellungen gebildet werden.

Zum Bilanzstichtag ist zu prüfen, ob tatsächliche künftige Inanspruchnahmen aus Bürgschaften oder Gewährleistungen zu erwarten sind. Zur Eröffnungsbilanz wird keine Rückstellung für eine Ausfallhaftung gebildet. Die Übernahme der Bürgschaft/Gewährleistung aus der Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Es bestand zum 31.12.2018 eine Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 954.946,91 EUR. Die Ausfallhaftung für Darlehen wurde im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg übernommen. Übernahme und Umfang der Ausfallhaftung richten sich nach der Übernahmeerklärung der Gemeinde im Einzelfall. Ebenfalls bestehen Ausfallbürgschaften für Vereine in Höhe von 165.000,00 EUR.

Desweiteren werden folgende Wahlrückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO gebildet:

3.7 Wahlrückstellungen - Sonstige Rückstellungen	6.026.744,00 EUR
--	------------------

Diese gliedern sich wie folgt auf:

Rückstellungen für den Finanzausgleich (FAG-Rückstellungen): 5.986.674,00 EUR

Mehrerträge im Bereich der Realsteuern (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer) gegenüber dem Planansatz verursachen aufgrund der Mechanismen des kommunalen Finanzausgleichs im zweiten Folgejahr Rückgänge bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen und gleichzeitig erhöhte Aufwendungen bei der Finanzausgleichs- und Kreisumlage. Die Bildung von FAG-Rückstellungen gleicht voraussichtliche Weniger-Erträge bzw. Mehr-Aufwendungen aus dem kommunalen Finanzausgleich ab.

Rückstellungen für Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA-Prüfungen): 40.070,00 EUR

Für zukünftige Prüfungen der Finanz- und Bauverwaltung sowie der Eröffnungsbilanz durch die GPA werden Rückstellungen aus hochgerechneten Erfahrungswerten gebildet.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren.

4.1 Anleihen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Die Gemeinde Fronreute besitzt keine Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 7.798.808,13 EUR

Es handelt sich hierbei um alle aufgenommenen Kredite bei Kreditinstituten. Die Höhe entspricht der Restschuld aller Kredite zum Stichtag 01.01.2019. In diesem Betrag sind die Kontokorrent-Konten des Baugebietes Dornacher Ried (2.511.630,75 EUR) und Gewerbegebietes Brühl (571.994,29 EUR) enthalten. In der Summe sind die Baugebiete mit einem Minus von 4.715.183,09 EUR zum 01.01.2019 in den Verbindlichkeiten enthalten. Die Differenz in Höhe von 4.715.183,09 EUR ist der Schuldenstand im Jahresabschluss des kameralen Haushaltsjahres 2018 ausgewiesen wurde.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Leasing, Leibrente, Ratenkauf). Zu bilanzieren ist die tatsächliche Zahlungsverpflichtung.

Die Gemeinde hat keine Verbindlichkeiten dieser Art.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 1.473.086,69 EUR

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht. Es wird von den kameralen Kassenausgaberesten ausgegangen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 79.731,74 EUR

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Die ggf. mit der Transferleistung (z. B. Spenden, Investitionszuschüsse, Umlagen) verbundene Zweckbindung ist keine Gegenleistung. Konkret handelt es sich z. B. um noch nicht ausbezahlte Ansprüche Dritter aus Umlagen, Investitionszuschüssen, Spendenzusagen, Leistungsbescheiden sowie Rückzahlungsverpflichtungen für erhaltene Zuwendungen (Zahlungsaufforderung).

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 81.158,59 EUR

Die sonstigen Verbindlichkeiten erfassen alle Belastungen, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Wert in der Eröffnungsbilanz: 194.483,69 EUR

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierunter fallen insbesondere Grabnutzungsgebühren, die im vollen Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Pro Grabart und entsprechender Liegedauer erfolgt anhand der tatsächlichen Einzahlungen eine separate Berechnung des jährlichen Rechnungsabgrenzungspostens. Darüber hinaus handelt es sich um Zahlungen vom Landratsamt für Flüchtlinge und bedürftige Personen.

6. Anlagen

Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO zum 31.12.2018 / 01.01.2019

Vermögen	EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.776,08
2 Sachvermögen (ohne Vorräte)	
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.976.105,87
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.479.175,13
2.3 Infrastrukturvermögen	22.396.125,00
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	14.847,35
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	123.489,45
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	152.324,37
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	301.192,11
Summe: Sachanlagen	38.443.259,28
3 Finanzvermögen (ohne Forderungen und Liquide Mittel)	
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüsse	104.169,38
3.3 Sondervermögen	125.000,00
3.4 Ausleihungen	48.000,00
3.5 Wertpapiere	0,00
Summe: Finanzvermögen	277.169,38
Summe: Vermögen	38.723.204,74

Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO zum 31.12.2018/01.01.2019

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1	2	4	5	6	7
1.1 Anleihen					
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
1.2.1 <i>Bund</i>					
1.2.2 <i>Land</i>					
1.2.3 <i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>					
1.2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>					
1.2.5 <i>Kreditinstitute</i>	4.715.183,09	213.813,96	1.665.266,91	2.836.102,22	
1.2.6 <i>sonstige Bereiche</i>					
1.3 Kassenkredite	3.083.625,04				
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften					
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	7.798.808,13				

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung: Eigenbetrieb Wasserversorgung Fronreute

2.1 <i>Anleihen</i>					
2.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	2.076.104,60	71.549,56	302.665,58	1.701.889,46	
2.3 <i>Kassenkredite</i>					
2.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>					
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	2.076.104,60				

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung

3.1 <i>Anleihen</i>					
3.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	6.791.287,69				
3.3 <i>Kassenkredite</i>	3.083.625,04				
3.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>					
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	9.874.912,73				
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung					
3. Konsolidierte Gesamtschulden	9.874.912,73				

Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen

Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften war zum 01.01.2019 keine Rückstellung nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO zu bilden.

Bürgschaftsübernahme für	Zweck	Darlehensbetrag in EUR	Haftungssumme in EUR
Wohnung- und Siedlungswesen	1/3 Ausfallbürgschaften nach § 5 des Gesetzes über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung vom 31. Mai 1935 i.d.F. des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 11. April 1972	1.904.582,64 €	954.946,91 €
Ausfallbürgschaft für Vereine	SV Blitzenreute	25.000,00 €	25.000,00 €
	SV Fronhofen	140.000,00 €	140.000,00 €
Summe			1.119.946,91 €

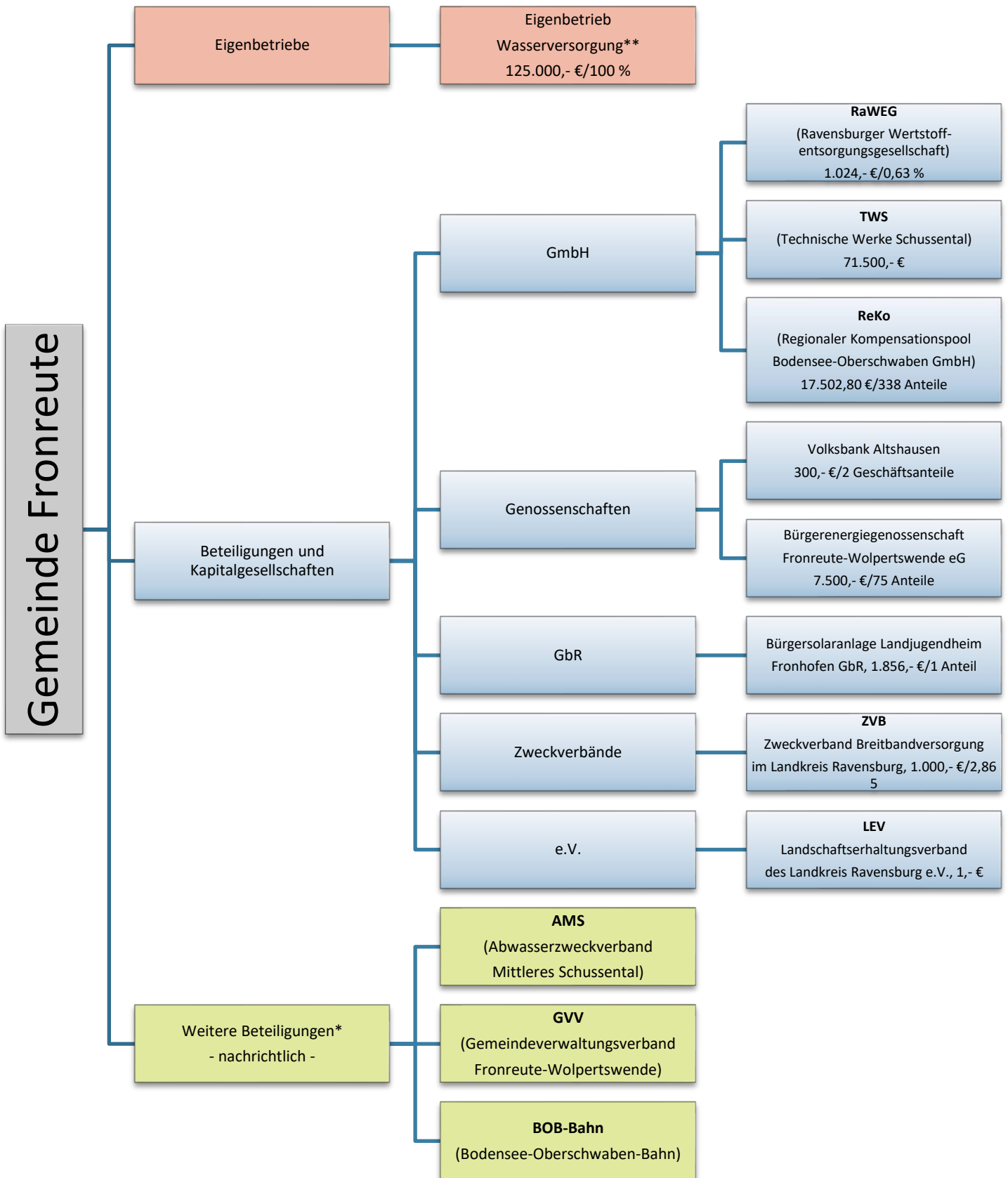
Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan	Gesamt in TEUR	davon voraussichtlich fällige Aus- zahlungen		
		2020	2020	2021
2019	0 €	0 €	0 €	0 €
<i>Nachrichtlich: im Finanzplan vorgese- hene Kreditaufnahmen</i>				

Rückstellungsspiegel zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fronreute**Stand 01.01.2019**

Art der Rückstellung		Stand der Rückstellung zum 01.01.2019 Eröffnungsbilanz
		EUR
1.	Lohn- und Gehaltsrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO)	0,00
1.1	Altersteilzeitrückstellungen	0,00
1.1.1		0,00
2.	Gebührenausgleichsrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)	488.509,00
2.1	Gebührenüberschuss Schmutzwasser	386.470,00
2.2	Gebührenüberschuss Niederschlagswasser	102.039,00
3.	Altlastenrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr 5 GemHVO)	8.000,00
3.1	Altlast Flst-Nr. 984/1	8.000,00
4.	Sonstige Rückstellungen (§ 41 Abs. 2 Satz1 GemHVO)	6.026.744,00
4.1	Finanzausgleichsrückstellungen	5.986.674,00
4.1.1	<i>FAG-Umlage</i>	<i>2.695.503,00</i>
4.1.2	<i>Kreisumlage</i>	<i>3.291.171,00</i>
4.2	Rückstellungen für GPA-Prüfungen	40.070,00
4.2.1	<i>Prüfung der Finanzverwaltung</i>	<i>21.708,00</i>
4.2.2	<i>Prüfung der Bauverwaltung</i>	<i>12.935,00</i>
4.2.3	<i>Prüfung der Eröffnungsbilanz</i>	<i>5.427,00</i>
Summe aller Rückstellungen		6.523.253,00

Beteiligungen der Gemeinde Fronreute zum 01.01.2019



*Diese Beteiligungen stellen keine echten Beteiligungen dar und werden nachrichtlich ausgewiesen, da weder ein Stammkapital noch eine Kapitalrücklage geleistet wurde. Investitionen werden über Investitionsumlage finanziert.

**Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal wird beim Eigenbetrieb Wasserversorgung als Beteiligung ausgewiesen

Organe der Gemeinde Fronreute im Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO sind dies im Haushaltsjahr 2019:

Bürgermeister

Oliver Spieß

Mitglieder des Gemeinderats (in alphabetischer Reihenfolge)

Fraktion/Gruppierung

Ams, Jürgen, Talstraße 21	Bürgerliste
Aust, Daniel, Turmstraße 28	CDU
Bärenweiler, Sigfried, Im Oberdorf 8	Freie Wähler
Böse-Bloching, Thomas, Linsenbergl 1	Freie Wähler
Dr. Breuninger, Hans, Benediktweg 16	Bürgerliste
Denzler, Berthold, Annenbergstraße 13	Freie Wähler
Gehweiler, Baptist, Wielantsried 1	Bürgerliste
Kühny, Artur, Baienstraße 19	Freie Wähler
Maurer, Meinrad, Preußenhäusle 3	CDU
Möhrle, Jürgen, Kornstraße 20	CDU
Oelhaf, Gerhard, Reutestraße 17	CDU
Rist, Hildegund, Unterer Kirchberg 6	Freie Wähler
Scherrieb, Robert, Biegenburg 27	Bürgerliste
Schmieder, Florian, Schussenstraße 22	Bürgerliste

zusätzlich aufgelistet werden aufgrund der Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019:

Baur, Harald, Ried 12	Freie Wähler
Brinz, David, Hauptstraße 17	CDU
Guthörl, Renate, Eggweg 7	Bürgerliste
Reichert, Felix, Reutestraße 13	Bürgerliste
Schatz, Gabriel, Blitzenreuter Straße 27	CDU
Spindler, Ulrike, Korrosstraße 16	CDU

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt und bildet die Bestände zum 01.01.2019 ab.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Fronreute am 21.07.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Fronreute, den 21.07.2020

Daniela Fießinger
Kämmerin

Oliver Spieß
Bürgermeister



Eröffnungsbilanz 2019

Gemeinde: 01 Gemeinde Fronreute

Seite : 1

Datum: 14.07.2020

Uhrzeit: 10:45:06

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Aktivseite	Bezeichnung	Vorjahr -Euro-	Haushalts- jahr -Euro-
1	2	3	4
1.	Vermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	2.776,08
	00250000 DV-Software	0,00	2.776,08
1.2	Sachvermögen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	3.976.105,87
	01110000 Grund und Boden bei Grünflächen	0,00	1.837.445,88
	01120000 Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	0,00	1.687,10
	01200000 Ackerland	0,00	255.194,32
	01310000 Grund und Boden bei Wald, Forsten	0,00	62.197,07
	01320000 Aufwuchs bei Wald, Forsten	0,00	63.674,38
	01900000 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	1.755.907,12
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	11.479.175,13
	02210000 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	0,00	734.765,32
	02220000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Sozialen Einrichtungen	0,00	5.041.347,02
	02310000 Grund und Boden mit Schulen	0,00	66.300,12
	02320000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	0,00	565.214,51
	02410000 Grund und Boden mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	0,00	203.461,42
	02420000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	0,00	2.466.522,38
	02910000 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	0,00	1.051.102,40
	02920000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	0,00	1.350.461,96
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	22.396.125,00
	03100000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	2.404.535,13
	03200000 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	0,00	233.399,91
	03410000 Anlagen zur Abwasserableitung	0,00	6.953.561,36
	03420000 Anlagen zur Abwasserreinigung	0,00	15.688,16
	03500000 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	0,00	11.379.111,85
	03700000 Wasserbauliche Anlagen	0,00	220.237,10
	03800000 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	0,00	28.773,02
	03900000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	1.160.818,47
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	14.847,35
	05100000 Kunstgegenstände	0,00	14.847,35
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	123.489,45
	06100000 Fahrzeuge	0,00	104.573,95
	06200000 Maschinen	0,00	16.763,48
	06300000 Technische Anlagen	0,00	2.152,02
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	152.324,37
	07200000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	152.324,37
1.2.8	Vorräte	0,00	0,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	301.192,11
	09100000 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	0,00	106.023,62
	09610000 Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	0,00	109.019,95
	09620000 Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	0,00	86.148,54



Eröffnungsbilanz 2019

Gemeinde: 01 Gemeinde Fronreute

Seite : 2

Datum: 14.07.2020

Uhrzeit: 10:45:06

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Aktivseite	Bezeichnung	Vorjahr -Euro-	Haushalts- jahr -Euro-
1	2	3	4
	Summe: Sachanlagen	0,00	38.443.259,28
1.3	Finanzvermögen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüsse	0,00	104.169,38
	<i>11130000 Beteiligungen an Zweckverbänden und sonstige Anteilsrechte</i>	<i>0,00</i>	<i>104.169,38</i>
1.3.3	Sondervermögen	0,00	125.000,00
	<i>12100000 Sondervermögen</i>	<i>0,00</i>	<i>125.000,00</i>
1.3.4	Ausleihungen	0,00	48.000,00
	<i>13182100 Darlehen Landjugend Fronhofen</i>	<i>0,00</i>	<i>48.000,00</i>
1.3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	0,00	970.402,84
	<i>15112120 Forderungen aus Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten</i>	<i>0,00</i>	<i>56.630,44</i>
	<i>15112121 Forderungen aus landwirtschaftlichen Stundungen</i>	<i>0,00</i>	<i>654.481,75</i>
	<i>15113100 Forderungen aus Verwaltungsgebühren</i>	<i>0,00</i>	<i>1.366,17</i>
	<i>15113200 Forderungen aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten</i>	<i>0,00</i>	<i>128.228,45</i>
	<i>15210110 Forderungen aus Grundsteuer A</i>	<i>0,00</i>	<i>2.765,84</i>
	<i>15210120 Forderungen aus Grundsteuer B</i>	<i>0,00</i>	<i>2.697,62</i>
	<i>15210130 Forderungen aus Gewerbesteuer</i>	<i>0,00</i>	<i>86.467,50</i>
	<i>15210320 Forderungen aus Hundesteuer</i>	<i>0,00</i>	<i>1.348,01</i>
	<i>15913482 Forderungen aus Erträgen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden</i>	<i>0,00</i>	<i>11.449,80</i>
	<i>15914510 Forderungen aus Konzessionsabgaben</i>	<i>0,00</i>	<i>4.122,47</i>
	<i>15915200 Forderungen aus Säumniszuschlägen, Zinsen auf Abgaben und dergl.</i>	<i>0,00</i>	<i>20.844,79</i>
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	0,00	101.526,10
	<i>16116100 Forderungen aus Mieten und Pachten</i>	<i>0,00</i>	<i>20.653,79</i>
	<i>16116200 Forderungen aus Erträgen aus Verkauf</i>	<i>0,00</i>	<i>686,89</i>
	<i>16880000 Abrechnung Vorsteuer mit Finanzamt</i>	<i>0,00</i>	<i>16.720,53</i>
	<i>16913460 Forderungen aus sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten</i>	<i>0,00</i>	<i>36.766,24</i>
	<i>16913488 Forderungen aus Erträgen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen von übrigen Bereichen</i>	<i>0,00</i>	<i>3.785,74</i>
	<i>16913610 Forderungen aus Zinserträgen</i>	<i>0,00</i>	<i>2.129,61</i>
	<i>16913650 Forderungen aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen</i>	<i>0,00</i>	<i>582,00</i>
	<i>16917200 Forderungen aus Verzinsung Kasse WV</i>	<i>0,00</i>	<i>643,04</i>
	<i>16918020 Forderungen aus Durchlaufende Gelder</i>	<i>0,00</i>	<i>16.323,84</i>
	<i>16918100 Forderungen aus Baukonto "Dornacher Ried"</i>	<i>0,00</i>	<i>1.406,64</i>
	<i>16918110 Forderungen aus Baukonto "Große Bettna II"</i>	<i>0,00</i>	<i>1.679,42</i>
	<i>16918120 Forderungen aus Baukonto "GE Brühl"</i>	<i>0,00</i>	<i>148,36</i>
1.3.8	Liquide Mittel	0,00	4.390.818,42
	<i>17110001 Kreissparkasse Ravensburg</i>	<i>0,00</i>	<i>1.662.668,96</i>
	<i>17110002 Volksbank Altshausen eG</i>	<i>0,00</i>	<i>1.398.435,82</i>
	<i>17110010 KSK RV - Geldmarktkonto</i>	<i>0,00</i>	<i>350.000,00</i>
	<i>17110014 KSK RV Baukonto Große Bettna II</i>	<i>0,00</i>	<i>135.247,95</i>
	<i>17110020 Voba Altsh.-Geldmarktkonto</i>	<i>0,00</i>	<i>900.000,00</i>
	<i>17115000 Verrechnung Einheitskasse</i>	<i>0,00</i>	<i>-58.642,53</i>
	<i>17310003 Barkasse</i>	<i>0,00</i>	<i>3.032,20</i>



Eröffnungsbilanz 2019

Gemeinde: 01 Gemeinde Fronreute

Seite : 3
 Datum: 14.07.2020
 Uhrzeit: 10:45:06

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Aktivseite	Bezeichnung	Vorjahr -Euro-	Haushalts- jahr -Euro-
1	2	3	4
	17410001 Aufladen VISA-Karte Grundschule Blitzenreute	0,00	76,02
	Summe: Finanzvermögen	0,00	5.739.916,74
	Summe: Vermögen	0,00	44.185.952,10
2.	Abgrenzungsposten		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	293.902,92
	18033000 Sonderposten für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände und dgl.	0,00	293.902,92
	Summe: Abgrenzungsposten	0,00	293.902,92
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	0,00
	Bilanzsumme Aktiva	0,00	44.479.855,02



Eröffnungsbilanz 2019

Gemeinde: 01 Gemeinde Fronreute

Seite : 4

Datum: 14.07.2020

Uhrzeit: 10:45:06

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Passivseite	Bezeichnung	Vorjahr -Euro--	Haushalts- jahr -Euro-
5	6	7	8
1.	Eigenkapital		
1.1	Basiskapital	0,00	17.444.054,95
	<i>20000000 Basiskapital</i>	<i>0,00</i>	<i>17.444.054,95</i>
1.2	Rücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
	Summe: Rücklagen	0,00	0,00
1.3.	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00	0,00
	Summe: Ergebnis	0,00	0,00
	Summe: Eigenkapital	0,00	17.444.054,95
2.	Sonderposten		
2.1	für Investitionszuweisungen	0,00	2.073.593,40
	<i>21101000 Sonderposten aus Zuwendungen, Komm.investitionsförderungsgesetz</i>	<i>0,00</i>	<i>91.233,33</i>
	<i>21111000 Sonderposten aus Zuwendungen, Ausgleichsstock</i>	<i>0,00</i>	<i>589.397,18</i>
	<i>21113000 Sonderposten aus Zuwendungen, Kinderbetreuungsfinanzierung</i>	<i>0,00</i>	<i>109.161,29</i>
	<i>21115000 Sonderposten aus Zuwendungen, LRP und LSP</i>	<i>0,00</i>	<i>150.264,25</i>
	<i>21117000 Sonderposten aus Zuwendungen, Feuerwehrwesen</i>	<i>0,00</i>	<i>44.803,11</i>
	<i>21119000 Sonderposten aus Zuwendungen, sonstige Zuweisungen, Tilgungszuschuss</i>	<i>0,00</i>	<i>506.989,11</i>
	<i>21160000 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>	<i>0,00</i>	<i>170.267,30</i>
	<i>21170000 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, private Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>107.577,14</i>
	<i>21180000 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, übrige Bereiche</i>	<i>0,00</i>	<i>303.900,69</i>
2.2	für Investitionsbeiträge	0,00	8.808.797,63
	<i>21200000 Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten</i>	<i>0,00</i>	<i>8.395.660,81</i>
	<i>21210000 Sonderposten aus landwirtschaftlichen Stundungen</i>	<i>0,00</i>	<i>413.136,82</i>
2.3	für Sonstige	0,00	2.887,20
	<i>21900081 Abschreibungspflichtiger Sonderposten aus gespendeten/geschenkten Vermögensgegenständen (unentgeltlicher Vermögenserwerb)</i>	<i>0,00</i>	<i>2.887,20</i>
	Summe: Sonderposten	0,00	10.885.278,23
3.	Rückstellungen		
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00	0,00
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	0,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	488.509,00
	<i>28500000 Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen (Schmutzwasser)</i>	<i>0,00</i>	<i>386.470,00</i>
	<i>28510000 Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen (Niederschlagswasser)</i>	<i>0,00</i>	<i>102.039,00</i>
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	8.000,00
	<i>28600000 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</i>	<i>0,00</i>	<i>8.000,00</i>
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00	0,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00	6.026.744,00



Eröffnungsbilanz 2019

Gemeinde: 01 Gemeinde Fronreute

Seite : 5

Datum: 14.07.2020

Uhrzeit: 10:45:06

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Passivseite	Bezeichnung	Vorjahr -Euro-	Haushalts- jahr -Euro-
5	6	7	8
	28910000 GPA-Rückstellungen	0,00	40.070,00
	28920000 FAG-Rückstellungen	0,00	5.986.674,00
	Summe: Rückstellungen	0,00	6.523.253,00
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00	7.798.808,13
	23173001 Darlehen LBBW 606 362 126	0,00	83.097,38
	23173002 Darlehen LBBW 616 052 634	0,00	1.110.000,00
	23173003 Darlehen L-Bank 910 0239 164	0,00	66.600,00
	23173004 Darlehen L-Bank 910 0238 688	0,00	766.580,00
	23173005 Darlehen KSK 600 032 4106	0,00	45.000,00
	23173006 Darlehen KfW 144 604 07	0,00	446.664,00
	23173007 Darlehen KfW 573 598	0,00	268.000,00
	23173008 Darlehen KfW 145 247 45	0,00	599.538,00
	23173009 Darlehen VoBa Altshausen 514 122 25	0,00	176.064,20
	23173010 Darlehen dt. Genossenschaftshypothekenbank 301 9720 601	0,00	104.892,36
	23173011 Darlehen dt. Genossenschaftshypothekenbank 301 9720 600	0,00	39.334,52
	23173012 Darlehen VoBa Altshausen 514 122 09	0,00	9.412,63
	23173013 Darlehen LBBW 617 024 847	0,00	1.000.000,00
	23971813 Kontokorrent KSK RV Baukonto Dornacher Ried	0,00	2.511.630,75
	23971823 Kontokorrent Voba Altsh. - Baukonto GE Brühl	0,00	571.994,29
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.473.086,69
	25111140 Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Grundstücken - Nachzahlungspflicht Baugebiete (mit Finanzrechnungskonto)	0,00	1.165.746,51
	25111220 Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Grundstücken mit sozialen Einrichtungen	0,00	82.559,91
	25111390 Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	25.225,31
	25111620 Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Maschinen	0,00	19.818,40
	25111720 Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	3.962,70
	25111960 Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Anlagen im Bau	0,00	39.273,89
	25113210 Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	0,00	28.583,92
	25113220 Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	14.664,76
	25113230 Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für Mieten und Pachten, Leasing	0,00	5.430,02
	25113240 Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	58.398,82
	25113250 Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen	0,00	281,66
	25113260 Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	3.252,83
	25113270 Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00	12.258,11
	25113290 Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	0,00	8.273,11
	25113430 Verbindlichkeiten aus Geschäftsaufwendungen	0,00	5.016,74
	25113450 Verbindlichkeiten aus Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	340,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	79.731,74
	26114310 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	0,00	79.731,74
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	81.158,59
	27992310 Verbindlichkeiten aus der Rückzahlung von Krediten für Investitionen	0,00	8.933,70



Eröffnungsbilanz 2019

Gemeinde: 01 Gemeinde Fronreute

Seite : 6

Datum: 14.07.2020

Uhrzeit: 10:45:06

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Passivseite	Bezeichnung	Vorjahr -Euro-	Haushalts- jahr -Euro-
5	6	7	8
	27994510 Verbindlichkeiten aus Zinsaufwendungen	0,00	1.822,61
	27998020 Verbindlichkeiten aus Durchlaufende Gelder	0,00	17.055,31
	27998070 Verbindlichkeiten aus Fundgelder	0,00	49,55
	27998080 Verbindlichkeiten aus Jagdpool Fronhofen	0,00	5.500,00
	27998090 Verbindlichkeiten aus Jagdpool Blitzenreute	0,00	2.600,00
	27998200 Verbindlichkeiten aus Abwasserinkasso (Wasserversorgung)	0,00	119,00
	27998210 Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuerabwicklung (Wasserversorgung)	0,00	35.399,27
	27998380 Verbindlichkeiten aus abzuführender Lohn-/Kirchensteuer	0,00	9.679,15
	Summe: Verbindlichkeiten	0,00	9.432.785,15
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	194.483,69
	29110000 Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	0,00	13.849,98
	29113300 Passive Rechnungsabgrenzung aus Entgelten für die Benutzung/Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen	0,00	180.633,71
	Bilanzsumme Passiva	0,00	44.479.855,02

*** Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" ***